

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2009

Nr. 2009/1055

Sanierung Rutschung Brunnersbergstrasse, Bürgergemeinde Laupersdorf Projektgenehmigung und Zusicherung eines Kantonsbeitrages

1. Ausgangslage

Im Frühjahr 2009 kam es auf der Brunnersbergstrasse zwischen Höngen und Brunnersberg im Bereich Bruggenmätteli zu Rutschbewegungen, welche den talseitigen Strassenkörper erfasst haben. Am 19. März 2009 fand eine Begehung mit Edgar Kupper, Präsident der Bürgergemeinde Laupersdorf, Kurt Bloch, Präsident der Bergwegkommission Höngen-Brunnersberg-Mümliswil, Urs Allemann, Kreisförster und Josef Walpert, Revierförster, statt. Anlässlich dieser Begehung wurde das Büro Pfirter, Nyfeler+Partner AG in Muttenz mit den notwendigen Abklärungen zur Erarbeitung der geologisch-technischen Verhältnisse sowie zur Ausarbeitung von Sanierungsvorschlägen beauftragt.

Im Jahre 2004 wurde der Waldweg oberhalb der Brunnersbergstrasse gemäss dem Detailprojekt "Laupersdörfer Sonnseite" Sektionen 4–6 neu gebaut. Für den Einlenker in die Brunnersbergstrasse wurde bergseitig das Gelände angeschnitten und der Aushub talseitig der Brunnersbergstrasse an der Böschung aufgeschüttet, damit die Langholzfahrzeuge problemlos in den Waldweg einbiegen können. Bereits nach Fertigstellung der Wendeplatte wurde das gewachsene Waldgelände unterhalb der Strasse lokal instabil. Es kam zu ersten Rutschungen. Diese weiteten sich im Laufe der Zeit aus. Über die Situation und die Einschätzung der Lage wurde ein reger Schriftverkehr zwischen der Gemeinde und der Bergwegkommission Höngen-Brunnersberg-Mümliswil geführt. Sanierungsmassnahmen wurden aber keine eingeleitet. In diesem Frühjahr kam es mit der Schneeschmelze zu einer erneuten Rutschbewegung, welche den Strassenkörper der Brunnersbergstrasse tangiert hat. Die talseitige Fahrspur ist abgerutscht, in der Folge wurde die Strasse für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Der geologisch-geotechnische Bericht mit Sanierungsvorschlägen vom 06. April 2009 und der technische Bericht zu den Sanierungsmassnahmen vom 14. Mai 2009 des Ingenieurbüros Pfirter, Nyfeler+Partner AG liegen inzwischen vor. Die gesamte Rutschmasse kann mit vernünftigem Aufwand kaum gestoppt werden. Ziel ist es daher, den Strassenkörper der Brunnersbergstrasse so zu sichern, dass die Strasse wieder ohne Einschränkungen befahren und eine weitere Schädigung resp. Gefährdung der Strasse ausgeschlossen werden kann. Die Strasse wird auf einer Länge von 36 Metern mit vertikalen Mikropfählen und geneigten Erdnägeln gesichert. Die Mikropfähle werden durch sechs winkelförmig armierte Kopfriegel miteinander verbunden. Weiter ist eine Drainierung des Wassers bergseits der Brunnersbergstrasse und des Waldweges vorgesehen sowie eine Entwässerung der Rutschmasse unterhalb der Brunnersbergstrasse mit offenen Gräben und Faschinen mit Weidenstecklingen.

Die Bürgergemeinde Laupersdorf ersucht den Kanton um einen Beitrag an das Projekt "Sanierung Rutschung Brunnersbergstrasse" mit einem Kostenvoranschlag von 252'300 Franken. Das Baugesuch

wurde am 24. April 2009 von der Baukommission der Einwohnergemeinde Laupersdorf beim Kanton eingereicht.

2. Erwägungen

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der kantonalen Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38^{bis} Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38^{bis} Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

Die finanzielle Unterstützung für Schutzbauten zur Sicherung von Steinschlag-, Rutsch- und Erosionsgebieten ist in der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton geregelt. Nach § 26, Abs.1 WaG SO gewährt der Kanton Abgeltungen an Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen. Gemäss § 47 Abs. 2 WaVSO werden Abgeltungen nicht abgestuft. Die Höhe der Abgeltungen beträgt gemäss §51 Abs.2 WaVSO 80% der beitragsberechtigten Kosten.

Im Laufe der Projektbegleitung hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei festgestellt, dass vor Baubeginn des Waldweges "Laupersdörfer Sonnseite" das mit der Baubewilligung vom 05. September 2003 geforderte geologische Gutachten nicht erstellt wurde. Aufgrund dieser Sachlage wurde mit einem Vertreter des BAFU, Abteilung Gefahrenprävention, die Rutschung am 09. April 2009 besichtigt. Das BAFU nahm zum Schadenereignis schriftlich wie folgt Stellung: "Wenn man die Frage der Rutschauslösung betrachtet ist die Sachlage fragwürdig. Hätte die Bauherrschaft eine Gefahren- und Risikoanalyse beim Bau des Waldweges durch ein geologisches Büro ausarbeiten lassen, wie dies in der Verfügung vom 05. September 2003 klar gefordert wurde, hätte vermutlich die Rutschung verhindert werden können. Die Frage bleibt jedoch teilweise offen. Die Rutschung ist somit vielleicht nicht nur ein Naturprozess. Es gibt somit Argumente, die für als auch gegen eine Subventionierung sprechen. Für uns ist es Sache des Kantons zu entscheiden, welche Betrachtungsweise massgebend ist. Wir werden die Haltung des Kantons nicht in Frage stellen."

Aufgrund des Sachverhaltes erachtet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine Beitragskürzung von 80% auf 60% als angemessen. Von der Bürgergemeinde Laupersdorf liegt eine schriftliche Bestätigung vor, dass sie diese Beitragskürzung anerkennt. Demnach sichert der Kanton an die Bruttokosten von 252'300 Franken einen Beitrag von 60% oder im Maximum von 151'300 Franken zu. Leistet auch die Versicherung einen Beitrag an diesen Schadenfall, wird der Beitrag von 60% nur von den effektiven Restkosten (Bruttokosten abzüglich Versicherungsleistung) berechnet. Der

Beitrag des Bundes ist im Rahmen der Programmvereinbarung "Schutzbauten Wald" 2008 – 2011 im Umfang des ebenfalls entsprechend reduzierten Beitrags-satzes von 26% oder im Maximum 66'300 Franken sichergestellt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 26, Waldgesetz des Kantons Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 47, 51 Waldverordnung des Kantons Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995 und § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem eingereichten Projekt "Sanierung Rutschung Brunnersbergstrasse" der Bürgergemeinde Laupersdorf wird die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung der Einwohnergemeinde Laupersdorf vorliegt. Die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten.
- 3.3 Die Bürgergemeinde Laupersdorf verpflichtet sich, das erstellte Bauwerk laufend zu unterhalten.
- 3.4 Der Bürgergemeinde Laupersdorf wird an das Projekt "Sanierung Rutschung Brunnersbergstrasse" mit einem Kostenvoranschlag von 252'300 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 60% oder 151'300 Franken zugesichert. Werden der Bürgergemeinde Laupersdorf für diesen Schadenfall Versicherungsleistungen vergütet, reduziert sich die beitragsberechtigte Kostensumme um den entsprechenden Betrag. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A 20560.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Thal
 Präsidium der Bürgergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf
 Bergwegkommission Höngen-Brunnersberg-Mümliswil, Kurt Bloch, Präsident, 4717 Mümliswil
 Bau- und Justizdepartement (2)
 Amt für Raumplanung (2)
 Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren
 Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen
Finanzkontrolle